

H I N W E I S E

für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften

Diese Hinweise gelten grundsätzlich nur für Vorhaben, die in strukturschwachen Regionen (Einstufung entsprechend GRW-Fördergebietskarte, s. **Anlage I**) durchgeführt werden sollen, sofern das öffentliche Bürgenobligo, das sich Bund und Land grundsätzlich hälftig teilen, mindestens 20 Mio. Euro beträgt.

Das Antragsverfahren für Bürgschaften gemäß diesen Hinweisen ist formlos. Der Antragsteller (= Begünstigter) für die Bürgschaften stellt den Antrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den/die Kreditgeber beim Mandatar des Bundes gemäß Abschnitt A. Ziffer V. f). Vor einer abschließenden Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Bankenstellungnahme gemäß Abschnitt A. Ziffer III.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt gemäß Haushaltsrecht des Bundes und der jeweils beteiligten Länder sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite können gemäß freigestelltem Programm (...) gewährt werden. Hier sind insbesondere die als **Anlage V** beigefügten *“Hinweise des BMWi für freigestellte Beihilferegelungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen“* zu beachten.

Grundsätzlich sind Unternehmen, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, als Antragsteller ausgeschlossen (Subsidiaritätsprinzip).

Zur Frage der Bestandskraft von Bürgschaften wird ergänzend auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Amtsblatt C 155/10 vom 20.06.2008) verwiesen.

Der Bund bzw. das Land, bei dem die Antragstellung erfolgt, ist berechtigt, andere Länder über den Bürgschaftsantrag zu informieren und vom Antragsteller eingereichte Unterlagen an andere Länder bzw. deren Beauftragte weiter zu geben. Der Antragsteller wird über eine Weitergabe der von ihm eingereichten Unterlagen informiert. Das berechtigte Interesse des Antragstellers auf Vertraulichkeit wird berücksichtigt.

A. Antragsunterlagen

Die Bürgschaftsanträge und die Zahlendarstellungen der Antragsunterlagen sind grundsätzlich auf die Währung EURO abzustellen.

Sofern in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften für Finanzierungen in anderer Währung beantragt werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Mandatar des Bundes gemäß Abschnitt A. Ziffer V. f).

I. Angaben zum Kreditnehmer

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe) sowie ggf. weitere wesentliche Verträge mit Angaben zu den Anteilseignern (Beteiligungs-/Anteilseignerschaubild, Jahresabschlüsse) und Geschäftsführung (beruflicher Werdegang).
- b) Darstellung, ob es sich um ein KMU oder Großunternehmen im Sinne der EU-Definition¹ handelt.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Produktionsprogramm, Standortverhältnissen, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnissen.
- d) Jahresabschlüsse der beiden letzten Jahre in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/ Geschäfts-/ Prüfungsberichten.
- e) Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.
- f) Stellungnahme, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der EU-Definition handelt², erforderlichenfalls unter Beifügung/Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung für die letzten 12 Monate.

II. Angaben zum Vorhaben

- a) Unternehmenskonzept.
- b) Beschreibung des Vorhabens mit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, erläuterten Investitions- und Personalplanungen und wesentlichen Verträgen.
- c) Finanzbedarf und Finanzierung für das Investitionsvorhaben. Es ist vom Antragsteller darzulegen, ob und inwieweit er und/oder seine Anteilseigner andere Beihilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten/beantragt haben mit entsprechenden Detailaufgliederungen/Programmangaben und Differenzierung nach von der EU-Kommission genehmigten, freigestellten bzw. nach De-minimis-Beihilfen.
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnungen/ mehrjährige Bilanz-, GuV- und Liquiditäts-/Cashflow-Planung mit Erläuterungen.

¹ Siehe Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff.

² Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1ff. ;

III. Bankenstellungnahme

- a) Angaben zu Kredithöhe und Kreditkonditionen sowie Kreditbereitschaftserklärung.
- b) Beantragte Bürgschaftshöhe mit Begründung für das Bürgschaftserfordernis und die Bürgschaftsquote.
- c) Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.

IV. Besicherungsvorschlag

Vornehmlich grundpfandrechtliche Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen; Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten; begründete Darstellung nicht zu belastender/belastbarer Vermögenswerte.

V. Sonstiges

- a) Der Antragsteller hat in dem als **Anlage VI** beigefügten De-minimis-Formular die in den letzten 3 Jahre erhaltenen De-minimis-Beihilfen anzugeben. Sollte eine beantragte Bürgschaft nach den einschlägigen De-minimis-Kriterien gewährt werden, ist bürgenseitig eine entsprechende "Belehrung" im Rahmen der Bürgschaftszusage vorgemerkt.
- b) Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Bundes-/Landesbürgschaft abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie die vorgesehene Kreditverwendung und die Bewilligung/Beantragung anderer Beihilfen. Vorsätzliche oder leichtfertige Angaben über diese Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Mit Einreichung eines Bürgschaftsantrages hat der Antragsteller ausdrücklich die Kenntnis dieser Subventionsbelehrung zu bestätigen.
- c) Folgende Klausel kommt zur Anwendung: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die jeweils zuständigen Landesministerien sind berechtigt, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.“
- d) Die Anforderung ergänzender Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.
- e) Mit Stellung des Bürgschaftsantrages
 - befreit der Antragsteller den Bund/das Land vom Steuergeheimnis gemäß § 30 AO.
 - bestätigen Kreditgeber und Kreditnehmer, dass Ihnen die auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und Landesministerien einsehbaren Informationen zum Umgang mit ihren Daten beim BMWi, BMF und den entsprechenden Landes-

ministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ bekannt sind.

- geben Kreditgeber und Kreditnehmer ihre Einwilligung, dass insbesondere bei der Übernahme von Öffentlichen Ausfallbürgschaften für Kredite, bei Eintreten des Bürgschaftsfalls, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMW), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und finanzministerium übertragen werden.
- f) Die Anträge sind bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, einzureichen.

B. Kosten der Bürgschaftsübernahmen

Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen ein Antragsentgelt (I), ein Aushändigungsentgelt (II) und ein Bürgschaftsentsgelt (III) beim Antragsteller/Kreditnehmer erhoben:

I. Antragsentgelt

Bei Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit einer Landesbürgschaft nach diesen Hinweisen wird mit Antragstellung ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig.

II. Aushändigungs- und Bereitstellungsentsgelt

Für Bürgschaften hat der Kreditnehmer ab Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung (Zusageschreiben) bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde das Aushändigungs- und das Bereitstellungsentsgelt zu entrichten.

Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung sind 0,5 % des Bürgschaftshöchstbetrages als Aushändigungsentsgelt zu zahlen. An dem darauffolgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr sind je 0,5 % des Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung als Bereitstellungsentsgelt zu entrichten.

III. Bürgschaftsentsgelt

Für Bürgschaften hat der Bürgschaftsnehmer ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde und für die Dauer der Laufzeit der Bürgschaft ein Bürgschaftsentsgelt zu entrichten. Für parallele Bund-Landes-Bürgschaften beträgt das Bürgschaftsentsgelt grundsätzlich 0,5 % bezogen auf

die zu diesen Zeitpunkten bewilligte/bestehende Bürgschaftssumme fällig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (Gebührenhalbjahr), sofern nicht europarechtliche Vorgaben die Erhebung höherer Entgelte erfordern. In besonders gelagerten Fällen (u.a. Unternehmen in Schwierigkeiten) behalten es sich die Bürgen vor, höhere Entgeltfestlegungen zu treffen.

Abweichende europarechtliche Vorgaben können sich für Bürgschaften, die auf Grundlage der De-minimis-Regelung und der AGVO gewährt werden, ergeben. Die Bürgschaftsentgelte richten sich in diesen Fällen nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten „Safe-Harbour-Prämien“ der EU-Kommission bzw. nach den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts SA.37256 (2013/N), SA. 37257 (2013/N) und SA. 37258 (2013/N).

Ab dem Zeitpunkt der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde sowie an dem darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr sind grundsätzlich 0,5% bzw. das hälftige prozentuale Entgelt gemäß der beihilfe-rechtlichen Anforderungen bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligte/bestehende Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsurkunde genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/ Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen) zu zahlen; ein bereits gezahltes Aushändigungsentgelt wird auf das in demselben Gebührenhalbjahr gegebenenfalls zu zahlende Bürgschaftsentgelt angerechnet.

Wird der verbürgte Kredit entscheidungsgemäß in mehrere, unterschiedliche Gebührenhalbjahre betreffende Tranchen aufgeteilt und verbrieft, können auf begründeten Antrag im Einzelfall tranchenbezogene Entgeltregelungen getroffen werden. Der Bund und das jeweilige Land behalten sich alsdann vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten aber noch nicht verbrieften Bürgschaft ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Antragsentgeltregelung zu erheben.

Das Antragsentgelt sowie das Bearbeitungsentgelt für wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten, aber noch nicht verbrieften Bürgschaft sowie die laufenden Entgelte sind an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf deren Anderkonto "Bundesministerium der Finanzen" Konto-Nr. 3 015 112 bei der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen, Düsseldorf, BIC WELADEDDE, IBAN DE87 3005 0000 0003 0151 12, unter Angabe der Bürgschaftsnummer zu überweisen.

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten im Rahmen der parallelen Bundes-Landes-Bürgschaften für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder einheitlich.

C. Haftungsgrundsätze

Die Anteilseigner des Antragstellers haben sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel

und/oder Haftungsbeiträge angemessen an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

Der Kreditgeber hat ein mindestens 20%iges Eigenobligo ohne Vorabbefriedigungsrecht und ohne Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers übernehmen.

Der zu verbürgende Kredit sowie die evtl. Bürgenrückgriffsrechte sind an rangbereitetester Stelle auf dem Vermögen des Kreditnehmers zu besichern, wobei

- a) Investitionskredite primär durch Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz,
- b) Betriebsmittelkredite primär durch Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen

mit den üblichen Rangierungsmaßnahmen bezüglich vorrangiger Sicherheiten und mit wechselseitiger unmittelbar nachrangiger Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten gemäß a) und b) zu besichern sind.

Das Verlangen nach weiteren Sicherheitenbestellungen bleibt vorbehalten.

D. Vertragsmuster

Für die Bürgschaftsübernahmen/Kreditgewährungen sollen die als **Anlagen II** und **III** beigefügten Muster in Verbindung mit den als **Anlage IV** beigefügten Allgemeinen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.